

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung vom 19. September 2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Wiefelstede beschlossen:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Wiefelstede vom 19. Dezember 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 33 vom 23. Dezember 2016, S. 175-182), wird wie folgt geändert:

## **Artikel 1**

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

### **„§ 1**

#### **Organisation und Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Wiefelstede. <sup>2</sup>Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

- Gristede
- Metjendorf
- Mollberg
- Neuenkrüge-Borbeck
- Spohle
- Wiefelstede

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. <sup>3</sup>Die Ortsfeuerwehr Wiefelstede ist Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO in der aktuellen Fassung). <sup>4</sup>Die Ortsfeuerwehr Metjendorf ist Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO). <sup>5</sup>Die Ortsfeuerwehren Gristede, Mollberg, Neuenkrüge-Borbeck und Spohle sind Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).“

2. § 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch eine der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder einen der stellvertretenden Gemeindebrandmeister. <sup>3</sup>Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. <sup>4</sup>Der Freiwilligen Feuerwehr wird die Möglichkeit eingeräumt, dauerhaft eine zweite gleichberechtigte Stellvertreterin oder einen zweiten gleichberechtigten Stellvertreter einzusetzen. <sup>5</sup>Die Beschlussfassung hierzu erfolgt über das Gemeindegemeinschafts-Kommando.“

3. § 3 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„1Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). 2Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch eine/n der stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen. 3Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortswehr. 4Der Ortsfeuerwehr wird die Möglichkeit eingeräumt, dauerhaft eine zweite gleichberechtigte Stellvertreterin oder einen zweiten gleichberechtigten Stellvertreter einzusetzen. 5Die Beschlussfassung hierzu erfolgt über das Ortskommando.“

4. § 4 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von maximal sechs Jahren.“

5. § 5 Abs. 2 Buchst. b) erhält die folgende Fassung:

„den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellv. Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,“

6. § 6 Abs. 3 Buchst. b) erhält die folgende Fassung:

„den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,“

7. In § 9 Abs. 1 S. 1 wird die Zahl „63“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 6 S. 1 erhält die folgende Fassung

„Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr nach eigenem Ermessen teilnehmen lassen.“

9. In § 10 Abs. 1 wird die Zahl „63“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

10. § 15 wird um den folgenden Abs. 6 ergänzt:

„Die Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede zur Verschwiegenheit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend. Die Kenntnisnahme ist durch jeden Angehörigen der Einsatzabteilung durch Unterschrift zu dokumentieren.“

11. § 16 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Wiefelstede, den 20. September 2022

*Pieper*  
Bürgermeister